



# **JUGENDORDNUNG**

der

Cheerleading und Cheerperformance  
Jugend NRW (CCJNRW)

## Inhaltsverzeichnis

1. Name und rechtliche Stellung .....	2
2. Ziele, Aufgaben und Grundsätze .....	2
3. Organe der CCJNRW .....	3

## **1. Name und rechtliche Stellung**

- 1.1. Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Nordrhein-Westfalen (nachfolgend CCJNRW genannt) ist die Jugendorganisation des CCVNRW. Sie umfasst alle Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des CCVNRW e.V bis zum vollendeten 18 Lebensjahr, sowie aller im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder. In ihr kann jeder ab 16 Jahren mitwirken (In Ausnahmefällen können Mitarbeiter ab 14 Jahren in einen Ausschuss berufen werden, dies muss durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder bestätigt werden).
- 1.2. Die CCJNRW ist steuerrechtlich unselbständig. Sie ist eine Untergliederung des CCVNRW und unterliegt, soweit diese Jugendordnung nicht abweicht, der Satzung des CCVNRW.
- 1.3. Die CCJNRW ist ein anerkannter Träger der freien Kinder und Jugendhilfe nach §75 SGB VIII (KJHG).
- 1.4. Die CCJNRW führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der Mittel, der ihr von Dritten zufließen sowie der ihr durch den Haushalt des Gesamtverbandes zugewiesenen Mittel im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Vorgaben.

## **2. Ziele, Aufgaben und Grundsätze**

- 2.1. Die CCJNRW will unter Beachtung freiheitlicher, demokratischer und sozialer Grundsätze zur körperlichen, seelischen und geistigen Bildung und Erziehung, der ihr Angehörigen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie zur Demokratisierung und aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft beitragen.
- 2.2. CCJNRW wahrt konfessionelle, parteipolitische und rassistische Neutralität und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.3. Die CCJNRW verfolgt die Förderung des Cheerleading und Cheerperformance Sportes als Teil der Jugendarbeit und seinen Freizeit-, Breiten-, Schul- Show-, und Leistungssportlichen oder sonstigen Ausprägungen.
- 2.4. CCJNRW fördert und pflegt die sportliche und musische Betätigung und Bildung. Sie entwickelt neue und zeitgemäße Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit. Sie bemüht sich um kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Situationen und um die Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.

- 2.5. Die CCJNRW tritt durch angemessene Formen der Kinder und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Machtmissbrauch und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer, psychischer oder sexueller Art ist, entgegen.
- 2.6. Die CCJNRW setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fairplay und Respekt ein.
- 2.7. Die CCJNRW fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Weltanschauung, sexuelle Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung.
- 2.8. Die CCJNRW tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
- 2.9. Das Regelwerk der nationalen Dopingagentur (NADA) und die CCVD Anti Doping Ordnung sind in der jeweiligen gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung

### **3. Organe der CCJNRW**

Organe der CCJNRW sind:

- a. Die Vollversammlung der CCJNRW
- b. Der Vorstand der CCJNRW
- c. Zusätzliche Beisitzer können bei Bedarf durch den Vorstand der CCJNRW ernannt werden.

#### **3.1. Vollversammlung der CCVNRW**

- 3.1.1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ der CCJNRW. Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Vorstand des CCJNRW.
- 3.1.2. In der Vollversammlung haben Sitz und Stimme:
  - a. die Delegierten Jugendvertretungen der Mitgliedsvereine des CCVNRW
  - b. die Mitglieder des Vorstandes der CCJNRW
- 3.1.3. Die Stimmverteilung ist wie folgt festgelegt:
  - a. je anwesendem Mitgliedsverein des CCVNRW / Jugendvertretung: 1 Stimme
  - b. je anwesenden CCJNRW Vorstandsmitglied: 1 Stimme
- 3.1.4. Der Jugendvertretungen der CCVNRW Mitgliedsvereine werden von Delegierten wahrgenommen. Stimmübertragung und Stimmbündelung ist nicht zulässig.

- 3.1.5. Mindestens ein Drittel der von den Jugendvertretungen der CCVNRW Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten sollten also unter 27 Jahre alt sein.
- 3.1.6. Die Aufgaben der Vollversammlung der CCJNRW sind insbesondere:
- a. Die Richtlinien für die Arbeit der CCJNRW festzulegen
  - b. Beratung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der CCJNRW
  - c. die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen
  - d. über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden und den Haushaltsplan und den Haushaltsplan Abschluss zu verabschieden
  - e. die Mitglieder des Vorstands zu wählen
  - f. über Anträge zu beschließen
  - g. Änderung der Jugendordnung
  - h. Wahl des Vorstandes (alle 4 Jahre)
- 3.1.7. Einberufung
- a. Die Vollversammlung wird jedes Jahr einberufen und findet vor der Mitgliederversammlung des CCVNRW statt.
  - b. der Vorstand beruft die Vollversammlung auf elektronischem Weg an die zuletzt bekannte Mailadresse per Newsetter ein.
  - c. Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig.
  - d. Außerordentliche Vollversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 25% der bei der letzten Vollversammlung stimmberechtigten mit 2/3 Mehrheit dies beantragen. Eine außerordentliche Vollversammlung muss nach der Bestimmung (3.1.7 b) einberufen und spätestens 4 Monate nach Antragstellung durchgeführt werden
- 3.1.8. Anträge:
- a. Antragsrecht haben die Mitglieder des CCVNRW e.V., sobald sie Jugendliche als Einzelmitglieder nach der Definition in Absatz 1 dieser Ordnung haben. So wie der Vorstand der CCJNRW.
  - b. Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als 2 Seiten umfassen.
  - c. der Vorstand der CCJNRW lässt spätestens am Tag der Vollversammlung den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge zu gehen.
  - d. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

- e. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.
- 3.1.9. Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 3.1.10. Abstimmung und Wahlen
- a. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimme ist das Verhältnis der abgegebenen Ja zu Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
  - b. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf es einer 2/3 Mehrheit.
  - c. Die Wahlen für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein stimmberechtigter Einwand erhebt.
  - d. Ämter werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
  - e. Kommt es bei einer Wahl zu einer Stimmengleichheit wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt. Ist auch nach dem zweiten Wahlgang kein Kandidat zu ermitteln so ist innerhalb von 8 Wochen eine erneute Versammlung zu terminieren. Der Wahlvorgang beginnt von vorne. In der Zwischenzeit bleibt der aktuelle (alte) Vorstand kommissarisch im Amt.
  - f. Vorschläge zu neuen Vorstandsmitgliedern sollten innerhalb der Antragsfrist vor der entsprechenden Vollversammlung beim aktuellen Vorstand schriftlich oder via Mail eingereicht werden. Die Beweislast des Antrageingangs liegt beim Antragsteller. Eine Zustimmung der vorgeschlagenen Kandidaten muss in analoger Form mit dem formulierten Vorschlag eingereicht werden. Die Kandidatenvorschläge sollten in schriftlicher Form der Anträge vor der Jugend-Vollversammlung der Mitglieder publiziert werden.
  - g. Über jede Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen Beschlüsse sind da drin aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von dem durch die Vollversammlung gewählten Protokollanten zu unterzeichnen (dies kann digital geschehen).

### **3.2. Vorstand**

#### **3.2.1** Der Vorstand der CCVNRW besteht aus:

- a. Der Person des Jugendwartes des CCVNRW als Person des Vorsitzenden der CCJNRW,
- b. bis zu zwei Vizejugendwarte als stellvertretenden Vorsitzenden der CCJNRW
- c. Der Person des Schatzmeisters der CCJNRW.

#### **3.2.2** von den unter 3.2.1 a. - c. genannten Vorstandsmitgliedern sollten mindestens eines zum Zeitpunkt ihrer Wahl 27 Jahre oder jünger sein.

#### **3.2.3** Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

#### **3.2.4** Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit, kann der Vorstand diesen Posten kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl besetzen. Die zuvor kommissarisch besetzte nachgewählte Vorstandsbesetzung endet mit der Laufzeit des allgemeinen Vorstandswahlzyklus.

#### **3.2.5** Der Vorstand ist für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten im CCVNRW zuständig. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des CCVNRW und der Jugendordnung der CCJNRW sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Dabei hat er die Stellung der CCJNRW als Jugendorganisation im Sinne des KJHG besonders zu berücksichtigen.

#### **3.2.6** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

#### **3.2.7** Beschlüsse des Vorstandes können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per Telefax oder per E-Mail sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht, auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit.

#### **3.2.8** Zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Projektausschüsse einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung der Aufgabe oder mit der Auflösung durch den Vorstand endet. Für ständige Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Anzahl der Mitglieder der Projekt- bzw, Arbeitsgruppen sowie die Häufigkeit der Sitzungen legt der Vorstand fest.